UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen, die nicht in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind (Auswahlsatzung II) vom 17. Dezember 2019

Hier: Erste Änderung

Genehmigt vom Präsidium am 05. Mai 2020

Aufgrund § 6 Abs. 1, 5 Abs. 5 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30.10.2019 (GVBl. S. 290ff.), § 36 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2017 (GVBl. S. 482), und § 36 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Hessen vom 02.12.2019 (GVBl. S. 354ff.) hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a.M. am 22. April 2020 die nachstehende Satzung erlassen.

Artikel I Änderungen

Die Anlage zur Auswahlsatzung II wird wie folgt geändert:

- 1) Ziffer 1. wird wie folgt neu gefasst:
 - "Die Rangfolge der BewerberInnen richtet sich nach einem Wert, der sich zu 60 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 40 % aus der Note der Bewertung eines Motivationsschreibens ergibt.
 - Das Motivationsschreiben soll maximal 3.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) enthalten. Außerdem ist ein ausgefüllter biographischer Fragebogen (s. Vordruck) beizufügen.

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich auf die überzeugende Darstellung des persönlichen und fachlichen Interesses am Bachelorstudiengang Biochemie und dessen spezifischen Inhalten am Studienort Frankfurt. Außerdem fließt die Darstellung der mit dem Studiengang verfolgten persönlichen Ziele und der fachlichen Eignung ein. Hierbei werden die in der Oberstufe absolvierten Kurse im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich, eventuell innerhalb oder außerhalb der Schule absolvierte Praktika, Kurse und Fortbildungen, Teilnahme an Fachwettbewerben (z.B. ,Chemie-

Olympiade'), eine eventuelle Berufsausbildung oder Berufstätigkeit sowie ein bisheriges Studium berücksichtigt, sofern diese einen Bezug zum Fach Biochemie haben.

Das Motivationsschreiben wird mit einer Note von 1 bis 5 nach der folgenden Notenskala bewertet:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft

Bei Nichteinreichen des Motivationsschreibens wird dieses mit der schlechtesten Note (5) bewertet."

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Frankfurt am Main, den 13.05.2020

Prof. Dr. Birgitta Wolff

Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.